



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 131042</b>	0351 81920	31.03.2020

## Tagesbrief 11/20 vom 31.03.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln.

### Korrektur zu Ziff. 6.2 aus Tagesbrief 10/20 vom 30. März 2020

In Bezug auf den gestrigen Tagesbrief möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: In Nr. 6.2 des als E-Mail versandten Tagesbriefes 10/20 vom 30. März 2020 muss es korrekt heißen, dass eine Entschädigung aufgrund von § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz möglich ist, weil Eltern ihre Kinder selbst betreuen müssen und „**keine**“ anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Die auf der Homepage des SSG abgelegte Version des Tagesbriefes 10/20 wurde bereits korrigiert.

### Themenüberblick:

- **SMS erlässt Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung**
- **SMS ersetzt seine Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen**
- **Buchungshinweise des SMI**
- **Umsetzung der Anwendungshinweise des SMF zum Fördervollzug in der Städtebauförderung**
- **Informationen in verschiedenen Sprachen**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## 1. SMS erlässt Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung

Als **Vorabinformation** haben wir bereits heute Nachmittag über die **Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung** informiert (**Anlage 1**). Die neue Verordnung ersetzt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhang vom 22. März 2020 zu den **Ausgangsbeschränkungen**.

**Der SSG hat im Vorfeld nicht die Gelegenheit erhalten, zu dieser Verordnung Stellung zu nehmen.**

**Achtung: In der uns heute Nachmittag zugeleiteten und an Sie weitergegebenen Fassung (OB und KV-Vorsitzenden-Rundschreiben) war noch geregelt, dass die Verordnung mit Ablauf des 20. April 2020 außer Kraft tritt. Die Staatsregierung hat uns aber inzwischen mitgeteilt, dass hier ein Redaktionsversehen vorliegt. Beabsichtigt ist, dass die Verordnung mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft tritt. Gleiches gilt für die unter Punkt 2 dargestellte Allgemeinverfügung. Sobald wir die überarbeiteten Fassungen haben, leiten wir diese an Sie weiter.**

Im Gegensatz zu der bisher geltenden Allgemeinverfügung wird jetzt ein „Kontaktreduzierungsgebot“ als Grundsatz in den Fokus gerückt (§ 1).

*„Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Meter einzuhalten.“*

Die sog. „Vorläufige Ausgangsbeschränkung“ wird jetzt in dem neuen § 2 geregelt.

*„Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.“*

Im Gegensatz zur Allgemeinverfügung werden die **triftigen Gründe** jetzt **abschließend** formuliert. Dies ergibt sich sowohl aus der Nichtübernahme der bisherigen Formulierung „*insbesondere*“ als auch aus der Begründung (zu § 2 a. E.). Hervorzuheben sind folgende Punkte:

In der **Nr. 7** (Inanspruchnahme von medizinischen, ... Versorgungsleistungen) ist das Wort „*zwingend*“ gegen das neue Wort „*unaufschiebbar*“ ausgetauscht worden.

In der **Nr. 8** (Versorgungswege) sind die „*selbst produzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe*“ sowie „*Hofläden*“ mit aufgenommen worden.

Im Gegensatz zur Allgemeinverfügung neu aufgenommen (**Nr. 9**) ist der „**Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist.**“ Dies ist im Grundsatz schon am Montag so beschlossen worden. Auffallend ist das von § 1 abweichende Abstandsmaß von 2 Metern.

In der **Nr. 10** (unaufschiebbare „Behördentermine“) sind neben den bisherigen Behörden und Berufsgruppen die „*Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bestatter*“ hinzugekommen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die **Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen.**

In **Nr. 11** ist das Sorge- um ein „Umgangsrecht“ ergänzt worden.

In der **Nr. 14** sind **Sport und Bewegung** im Freien (statt bisher „an der frischen Luft“) **vorrangig** im Umfeld des Wohnbereichs zulässig. Wie allerdings der Begriff „vorrangig“ im Fall einer Überprüfung handhabbar sein soll, bleibt offen. Der Besuch des Kleingartens ist **nicht mehr** auf solche i. S. d. Bundeskleingartengesetzes beschränkt.

Sport und Bewegung im Freien ist weiterhin alleine oder in Begleitung des Lebenspartners oder der Angehörigen des eigenen Hausstandes möglich. Im Ausnahmefall ist das **jetzt auch mit einer weiteren, nicht im Hausstand lebenden Person** möglich. Gemeint ist nach Aussage der Sozialministerin vor allem die Begleitung von alleinstehenden Seniorinnen und Senioren, die sonst nicht mehr das Haus verlassen. Der bisherige Zusatz „ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als 5 Personen“ ist entfallen.

Die Besuchsverbote für bestimmte Einrichtungen haben jetzt einen eigenen **§ 3** erhalten und sind deutlich umfangreicher, auch hinsichtlich der Ausnahmen, geregelt. Dabei werden Regelungen aus bereits erlassenen Allgemeinverfügungen zu Betretungsverboten von Einrichtungen aufgegriffen.

Über **§ 4** können die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden **verschärfende** Anordnungen erlassen.

**§ 5** regelt die Durchsetzung der Verbote, Bußgelder und Strafen. In § 5 ist zudem geregelt, dass auch die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe ersucht werden können.

Zu **§ 5** haben SMS und SMI heute auch einen Bußgeldkatalog für die zuständigen Verwaltungsbehörden (Landkreise und Kreisfreien Städte) erlassen (**Anlage 1.1**). Dieser gilt ab dem 1. April 2020.

Der Bußgeldkatalog legt den Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit soll ein Verwarngeld ausgesprochen werden.

Zu der Verordnung und dem Bußgeldkatalog fügen wir auch die Medieninformation des SMS vom heutigen Tage bei (**Anlage 1.2**)

Ansprechpartner/in SSG: Herr Leimkühler, Frau Seubert

## **2. SMS ersetzt seine Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen**

**Wie oben bereits ausgeführt, wird auch diese neue Allgemeinverfügung bereits mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft treten.**

Die neue Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen (**Anlage 2**) ersetzt die bisherige Allgemeinverfügung, Az.: 15-5422/5 vom 20. März 2020.

Inhaltlich werden zwei Änderungen vorgenommen:

Veranstaltungen im privaten bzw. familiären Bereich werden in **Nr. 1. Buchst. a)** untersagt. Lediglich die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis mit nicht mehr als 15 Personen sind davon ausgenommen.

Unter **Nr. 2** wird ein Gleichklang zu der Corona-Schutz-Verordnung (siehe unter 1.) hergestellt, indem die Öffnung von Baumschulen, Gartenbaubetrieben sowie der Besuch von mobilen Verkaufsständen unter freiem Himmel deckungsgleich zur Verordnung erlaubt wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **3. Hinweise zur buchungstechnischen Umsetzung**

Das als **Anlage 3** beigefügte Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 31. März 2020 enthält für die sächsischen Kommunen Hinweise zur buchungstechnischen Umsetzung der im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Hinweise wurden auf Initiative und unter Mitwirkung des SSG als eine Hilfestellung für die sächsischen Kommunen erarbeitet und sollen im Sinne der gebotenen Transparenz sowie der notwendigen statistischen Aufbereitung eine einheitliche Vorgehensweise sicherstellen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

#### **4. Umsetzung der Anwendungshinweise des SMF in der Städtebauförderung – Erweiterte Mittelverwendungsfrist**

Im Tagesbrief 08/2020 vom 26. März 2020 hatten wir unter Nr. 7 über die Anwendungshinweise des SMF zum Fördervollzug berichtet. Unter anderem empfiehlt das Ministerium hierin unter Nr. 1 Buchst. a), die Mittelverwendungsfrist für Vorauszahlungen auf fünf Monate zu verlängern.

Für die Städtebauförderung ist unter Nr. 14.1.1 der RL StBauE eine spezielle Frist zur Verwendung der Vorauszahlungen geregelt („...bis spätestens 31. März des Folgejahres...“). Die reguläre Frist zur Untersetzung der Städtebaufördermittel, die eine Stadt/Gemeinde Ende 2019 als Vorauszahlung erhalten hat, würde damit am heutigen Tage enden.

Die Geschäftsstelle hat sich deshalb in der Zwischenzeit an das SMR gewandt und eine rasche Umsetzung der Hinweise des SMF gefordert. Das SMR hat die SAB daraufhin angewiesen, die Kommunen im Sinne der Anwendungshinweise des SMF zu beraten.

Die Geschäftsstelle versucht derzeit, weiterhin auf eine klare und generelle Regelung hinzuwirken. Die Anweisung an die SAB bewirkt aber nach unserer Interpretation zumindest, dass die Frist der RL StBauE zur Mittelverwendung für das aktuelle Jahr nicht mehr maßgeblich ist. Wir empfehlen allen betroffenen Städten und Gemeinden, sich mit der SAB über das weitere Vorgehen kurzzuschließen. Zudem bitten wir darum, der Geschäftsstelle eventuelle („coronabedingte“) Schwierigkeiten beim Vollzug der Städtebauförderung mitzuteilen.

Ansprechpartner SSG: Christian Brietzke

#### **5. Informationen in verschiedenen Sprachen**

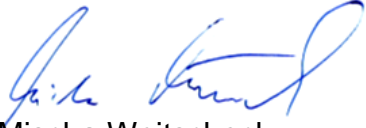
Der Freistaat Sachsen stellt seine allgemeinen Informationen über den Umgang mit Personen mit grippalen Erkältungssymptomen, das Verhalten bei einem Verdacht auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus sowie Hinweise an Arbeitgeber in vielen Sprachen zur Verfügung. Die Handreichungen können unter folgendem Link abgerufen und verwendet werden:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/informationskampagne-zuhause-bleiben-schuetzt-5165.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**